

Schäferlaufstadt

**Wildberg**



# Eröffnungsbilanz

Stadt Wildberg  
zum 01.01.2019



## Inhalt

Inhalt .....	2
Vorwort.....	3
Bilanz Stadt Wildberg zum 01.01.2019.....	4
Allgemeines.....	5
Rechtsgrundlagen .....	6
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden .....	7
Aktiva - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019.....	13
Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite .....	14
Passiva - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019.....	20
Erläuterungen zu den Posten der Passivseite .....	21
Anhang zur Eröffnungsbilanz der Stadt Wildberg .....	26
A. Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze sowie Abweichungen hiervon .....	26
B. Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten .....	28
C. Anteil an den nach § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg zum 31.12.2018 .....	28
D. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre .....	28
E. Bürgermeister sowie Gemeinderat der Stadt Wildberg zum 01.01.2019 .....	29
F. Erläuterung zu den übertragenen Haushaltsermächtigungen.....	29
G. Schuldenübersicht.....	30
H. Vermögensübersicht .....	32
I. Kennzahlen zur Eröffnungsbilanz.....	33
Schlussvermerk zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019.....	34

## Vorwort

Zum 01. Januar 2019 wurde die Kommunale Doppik in der Stadt Wildberg eingeführt. Sie löste die bisherige Kamealistik ab und war spätestens ab dem Jahr 2020 für alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtend.

Erstmalig wird durch die Kommunale Doppik neben den Zahlungsströmen auch der gesamte Ressourcenverzehr der Stadt abgebildet. Dies geschieht über die zusätzliche Darstellung zahlungsunwirksamer Rechnungsgrößen, wie z.B. die Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsungen. Über die Bilanz gibt die Kommunale Doppik erstmals neben den kommunalen Schulden auch einen Aufschluss über das gesamte kommunale Vermögen.



Dazu wurde das Eigentum der Stadt Wildberg erfasst und bewertet. Hierzu zählt das immobile Vermögen, die beweglichen Vermögensgegenstände, das Finanzvermögen mit Schulden und Guthaben, sowie die Beteiligungen der Stadt. Auf die bereits bestehenden Bewertungen im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen konnte zurückgegriffen werden.

Wie jeder Unternehmer oder jeder Betrieb musste nun auch die Stadt eine Eröffnungsbilanz erstellen. Allerdings geschah dies im laufenden Betrieb und nicht wie gewöhnlich bei der Unternehmensgründung, sondern begann bei Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht.

Hierzu mussten also nachträglich, alle Grundstücke, Straßen, Wege, Brücken, Bäume, Gebäude, Mauern und so weiter von der Stadt ermittelt und bewertet werden. Zwar wurde wir die Kämmererei von einer externen Firma unterstützt, jedoch handelte sich die insbesondere die Vermögensbewertung um eine Mammutaufgabe, welche zusätzlich zum Tagesgeschäft bewältigt werden musste. Die Finanzabteilung hat für das kommunale Vermögen der Stadt Wildberg einen Wert von 77.232.441 Mio. EUR ermittelt.

Wir alle hoffen, dass es der Stadt Wildberg mit dieser Grundlage auch in Zukunft gelingen wird, nachhaltig zu wirtschaften und ein auskömmliches Gemeindevermögen an die nächste Generation zu übergeben.

Die Eröffnungsbilanz kann in diesem Zuge als Meilenstein bei der Umstellung von der Kamealistik auf die Doppik gewertet werden. Denn durch Sie ist es nun möglich, die Jahresabschlüsse ab 2019 zu erstellen. Die Aufarbeitung der Jahresabschlüsse wird die nächste große Aufgabe der Finanzabteilung sein.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich ganz herzlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere bei der Finanzabteilung, für das Engagement und die hervorragende Zusammenarbeit bei diesem Umstellungsprozess bedanken.

Wildberg, September 2023

Ulrich Bünger  
Bürgermeister

## Bilanz Stadt Wildberg zum 01.01.2019

Aktivseite	EUR	Passivseite	EUR
<b>1 Vermögen</b>	<b>77.181.893</b>	<b>1 Eigenkapital</b>	<b>39.320.632</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	15.368	1.1 Basiskapital	39.320.632
<b>1.2 Sachvermögen</b>	<b>72.467.960</b>	1.2 Rücklagen	0
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.608.145		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	26.531.822	<b>2 Sonderposten</b>	<b>12.903.137</b>
1.2.3 Infrastrukturvermögen	19.497.618	2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	7.177.195
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmale	6.260	2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	2.971.320
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	954.518	2.3 Sonderposten für Sonstiges	2.754.622
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	565.531		
1.2.8 Vorräte	142.383	<b>3 Rückstellungen</b>	<b>14.320.183</b>
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (AiB)	2.161.682	3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	30.431
<b>1.3 Finanzvermögen</b>	<b>4.698.565</b>	3.7 Sonstige Rückstellungen	14.289.751
1.3.2 Beteiligungen u. Kapitaleinlagen in Zweckverbände	38.672		
1.3.3 Sondervermögen	500.000	<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>10.144.609</b>
1.3.4 Ausleihungen	1.000	4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	9.123.053
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	857.511	4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	320
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	2.117.002	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	445.985
1.3.8 Liquide Mittel	1.184.380	4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	10.461
<b>2 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>50.548</b>	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	565.429
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	27.715		
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	22.833	<b>5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>543.881</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>77.232.441</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>77.232.441</b>

## Allgemeines

Mit dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 21.11.2003 wurde bundesweit der Weg zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bereitet. Der Landtag von Baden-Württemberg hatte mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsgesetz vom 04.05.2009 als Umstellungszeitpunkt der kameralen Buchführung auf die doppelte Buchführung (Kommunale Doppik) für die Kommunen in Baden-Württemberg den 01.01.2016 festgelegt. Nach der Landtagswahl im März 2011 wurde die Übergangsfrist bis zum verbindlichen Umstellungszeitpunkt jedoch um 4 Jahre auf den 01.01.2020 verlängert.

Das wesentliche Ziel des NKHR ist es, die Steuerung der Kommunalverwaltungen statt durch die herkömmliche Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) durch die systematische Vorgabe von strategischen und operativen Zielen für die kommunalen Dienstleistungen (Outputsteuerung) zu ersetzen. Hierbei ist die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens von einer bisher zahlungsorientierten auf eine ressourcenorientierte Darstellung eines von vielen Instrumenten.

In Anlehnung an die kaufmännische Buchführung wurde ein Drei-Komponenten-Modell entwickelt. Dieses beinhaltet neben einer Vermögensrechnung (Bilanz) und einer Ergebnisrechnung (GuV) als dritte Komponente die Finanzrechnung, in der alle Zahlungsströme des städtischen Haushalts abgebildet werden und die somit einen einfachen Überblick über die Liquidität der Kommune gewährleistet.



Die Bewertung des gesamten Vermögens und aller Verbindlichkeiten zum Stichtag 1. Januar 2019 erfolgt in der sogenannten Vermögensrechnung (Bilanz). Sie gibt, wie jede kaufmännische Bilanz, Auskunft darüber, wie sich die Vermögenssituation der Stadt zum Bilanzstichtag darstellt und wie sich das eingesetzte Kapital auf Eigen- und Fremdkapital verteilt.

## Rechtsgrundlagen

Nach Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 gelten für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit sich diese auf die Vermögensrechnung (Bilanz) beziehen.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz richtet sich die Inventur, das Inventar und den Ansatz und die Bewertung von Vermögen und Schulden nach § 62 GemHVO. Grundsatz ist, dass die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO anzusetzen sind. Zudem bestimmt § 77 Abs. 3 GemO, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) zu führen ist.

Zu diesen Grundsätzen gehören insbesondere:

- Bilanzidentität
- Einzelbewertung
- Wirklichkeitsprinzip
- Periodisierungsprinzip
- Stetigkeit der Bewertungsmethode
- Vollständigkeit

Die Gliederung der Bilanz richtet sich nach § 52 GemHVO. Die Eröffnungsbilanz ist nach Art. 13 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i. V. m. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO um einen Anhang zu erweitern. Hierbei sind gemäß § 53 Abs. 1 GemHVO die einzelnen Bilanzpositionen aufzunehmen und gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO zu erläutern.

Im Anhang sind insbesondere aufzuführen:

1. die zur Aufstellung der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
2. die Abweichungen von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung
3. Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen zu den Herstellungskosten
4. der auf die Stadt entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen
5. die Schuldenübersicht
6. eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen
7. eine Übersicht über die Belastung künftiger Haushaltsjahre beizufügen.
8. die Namen des Bürgermeisters sowie der Gemeinderäte, auch wenn diese unterjährig aus dem Amt ausgeschieden sind.

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Wildberg basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000, der Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 11.12.2009, der Gemeindegeldverordnung in der Fassung vom 11.12.2009 sowie der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 09.06.2016. Des Weiteren wurden Empfehlungen aus dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg (3. Auflage, Stand Juni 2017) herangezogen.

Die Eröffnungsbilanz stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Stadt Wildberg zum 01.01.2019 dar und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

Im Jahr 2010 bereits begann die Rewecon GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit der Bewertung des Vermögens. Nachdem im Jahr 2011 feststand, dass der Umstellungszeitpunkt für die Kommunen auf 2020 verschoben werden kann, erfolgte keine weitere Fortschreibung der bisherigen Bewertungen, eine Fortführung wurde im Jahr 2017 wieder intensiviert. Da die erreichten Ergebnisse nicht zufriedenstellend waren, wurde die Zusammenarbeit 2018 beendet.

Zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte die Bewertung des Vermögens danach in Eigenregie unter Zusammenarbeit mit der SCS Schüllerermann Consulting GmbH mittels einer Bestandsaufnahme und der Überarbeitung des bisher bewerteten Anlagevermögens. Das Finanzvermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten sowie aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden mittels Buch- oder Beleginventur ermittelt.

Generell gilt, dass die Bewertung grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 62 Abs. 1 GemHVO) zu erfolgen hat. Gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO wird davon ausgegangen, dass für den Zeitraum von sechs Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Werte ermittelt werden können.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen gemäß § 46 GemHVO grundsätzlich in linearen Jahres- bzw. Monatsraten über die Dauer der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibung).

Darüber hinaus wurde von folgenden Wahlrechten und Vereinfachungsregeln Gebrauch gemacht:

### I. Aktivierungswahlrecht bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände

Nach § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister eine Wertgrenze von bis zu 1.000 € ohne Umsatzsteuer für bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände des Sachvermögens festlegen. Bewegliche oder immaterielle Vermögensgegenstände unter dieser Wertgrenze müssen nicht bilanziert werden, sondern sind direkt als Aufwand zu verbuchen.

Die Wertgrenze für die Aufnahme in die Eröffnungsbilanz der Stadt Wildberg wurde auf 1.000 € ohne Umsatzsteuer festgesetzt.

Für die laufende Inventarisierung erfolgte die Festsetzung nach § 38 Abs. 4 GemHVO analog des Steuerrechts auf 800 Euro.

II. Verzicht auf die Erfassung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen

Entsprechend den Regelungen des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO kann bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz auf die Erfassung beweglicher und immaterieller Vermögensgegenstände verzichtet werden, wenn deren Anschaffungszeitpunkt mehr als 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag liegt.

Für die Eröffnungsbilanz wurden auf das Wahlrecht zurückgegriffen. Es wurden lediglich diejenigen beweglichen und immateriellen Vermögensgegenstände aufgenommen, die nach dem 01.01.2013 angeschafft wurden und deren Wert über 1.000 € lag (siehe I.).

Ausnahme von diesem Wahlrecht ist der Fahrzeugbestand der Stadt Wildberg. Es wurden alle Fahrzeuge und noch werthaltigen Maschinen aufgenommen.

III. Vereinfachungsregeln für die erstmalige Bewertung - § 62 GemHVO

Der § 62 GemHVO sieht verschiedene Vereinfachungsregelungen für die erstmalige Bewertung der Eröffnungsbilanz vor. Einige dieser Regelungen sind auch für die Stadt Wildberg zutreffend. Sinnvolle Vereinfachungen wurden für die Bewertung angewandt.

Zunächst gilt der Grundsatz das Vermögen nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) zu bewerten. Diese wurde auch für jeden einzelnen Vermögensgegenstand recherchiert.

Folgende Vereinfachungsregeln gem. § 62 GemHVO wurden angewandt:

a. Vor dem 31.12.1974 angeschaffte oder hergestellte Vermögensgegenstände nach § 62 Abs. 3 GemHVO

Für Vermögensgegenstände die vor dem 31.12.1974 angeschafft wurden, sieht § 62 Abs. 3 vor, dass entsprechende Erfahrungswerte der Preisverhältnisse zum Stichtag 01.01.1974, vermindert um die Abschreibungen angesetzt werden können.

Waren Anschaffungskosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar, so wurden Bodenrichtwerte als Erfahrungswerte angesetzt. War in Wildberg für den Anschaffungszeitpunkt kein Bodenrichtwert vorhanden, wurde bei bebauten Grundstücken ein auf das Anschaffungsjahr zurückindizierter Bodenrichtwert aus der jeweiligen Zone zugrunde gelegt.

Die Rückindizierung erfolgte auf Basis der Kaufpreissammlungen für Bauland des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.



#### IV. Durchschnittswerte bei Grundstücken nach § 62 Abs. 4 GemHVO

Eine weitere Vereinfachung für die Ermittlung der Werte der Eröffnungsbilanz sieht § 62 Abs. 4 GemHVO für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen und Straßengrundstücke vor. Bei diesen Grundstücksarten besteht die Möglichkeit nach örtlichen Durchschnittswerten oder Pauschalwerten zu bewerten.

Auf diese Vereinfachungsregeln hat die Stadt Wildberg zurückgegriffen.

Bei Landwirtschaftlichen Grundstücken wurde ein modifizierter baden-württembergischer Durchschnittswert zugrunde gelegt. Dazu wurde auf die Bodenrichtwertsammlung des Gutachterausschusses und auf die Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zurückgegriffen.

So wurde der aktuelle Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Grundstücke in Baden-Württemberg minus 20% als aktueller landwirtschaftlicher Bodenrichtwert in Wildberg verwendet.

Es ergab sich ein Wert von 1,50 € je qm.

Für den Bereich der Waldflächen lässt § 62 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 GemHVO ebenfalls Pauschalbewertungen zu. Die Regelungen sehen vor, die Waldflächen in Grund- und Boden und Aufwuchs zu unterteilen. Für den Aufwuchs sind zwischen 7.200 € und 8.200 € je Hektar möglich. Für die Grundstücksfläche 2.600 € je Hektar.

Die Stadt Wildberg hat dieses Wahlrecht wahrgenommen und je Hektar Waldfläche für Grund und Boden 2.600 € und für den Aufwuchs 7.400 € angesetzt, sodass sich ein Wert von 1 € je m<sup>2</sup> ergibt.

#### Ein Abschlusswort zur Grundstücksbewertung nach Vereinfachungsregeln:

Der Stadt ist bewusst, dass viele Grundflächen in der Realität zu wesentlich höheren Preisen gehandelt werden. Mit der sehr konservativen Vorgehensweise bei der Bewertung werden eher außerordentliche Erlöse wie Verluste erzielt werden, was sich positiv in der Haushaltsrechnung auswirkt.

#### V. Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Stützmauern) wurde, soweit ermittelbar, nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Im Übrigen erfolgte eine Zustandsbewertung nach einer Befahrung des Stadtgebiets durch die SCS Schüllermann Consulting GmbH.

Folgende Nutzungsdauern wurden für das Infrastrukturvermögen in Wildberg festgelegt:

a) Straßen

Straßenart	Festgelegte Nutzungsdauer
Hauptstraßen,	40 Jahre
Wohnsammelstraßen	50 Jahre
Anliegerstraßen, befahrbare Wohnwege, Fußgängerzonen, betonierte/asphaltierte Feldwege	40 Jahre
Nicht asphaltierte/betonierte Wege	25 Jahre

b) Sonstiges Infrastrukturvermögen

	Festgelegte Nutzungsdauer
Gebäude (massive Bauweise)	80 Jahre
Grünanlagen Kategorie 1: (Aufwändige Grünanlage, hochwertige Einbauten und Wegeanlagen).	30 Jahre
Grünanlage Kategorie 2: vielfältiger, teilweise aufwändiger Bewuchs, wenige Einbauten	20 Jahre
Grünanlage Kategorie 3: einfache Pflanzungen, wenige/einfache Einbauten	10 Jahre
Aufwuchs in Sportanlagen	100 Jahre
Brücken in überwiegender Holzbauweise	30 Jahre
Andere Brücke	80 Jahre
Stützmauern	70 Jahre
Treppen (außerhalb von Gebäuden, nicht aus Holz)	80 Jahre
Wasserbecken, künstlich angelegt	90 Jahre

Ermittelt wurden sämtliche AHK's und deren gegenüberstehende Beiträge und Zuschüsse.

Auch im Bereich des Infrastrukturvermögens ließen die Regelungen Vereinfachungsregeln und Pauschalbewertungen für die Vermögensbewertung zu. Hierauf wurde allerdings verzichtet, da dies zu stark von der realen Situation abgewichen hätte. Insbesondere betrifft dies die Pauschalbewertung von Erschließungsbeiträgen, welche eine Summe von 90 % der rückindizierten Baukosten aller Straßen, z.B. einschließlich Feldwegen, vorsieht.

Auf Empfehlung der SCS Schüllermann Consulting GmbH wurden Erschließungsbeiträge nur für die Straßen in die Eröffnungsbilanz aufgenommen, zu welchen eine gesicherte Erhebung ermittelt werden konnte.

## VI. Aktivierung geleisteter Investitionszuwendungen

Wie Investitionen sind auch Zuweisungen für Investitionen in der Bilanz auszuweisen und über die Nutzungsdauer des bezuschussten Wirtschaftsguts aufzulösen. Man unterscheidet zwischen den erhaltenen und geleisteten Investitionszuschüssen.

Zu den erhaltenen Investitionszuschüssen gehören alle Zuschüsse, die für eine gemeindliche Investition gewährt wurden. Beispiele hierfür sind die Landeszuschüsse für die Sanierungsgebiete.

Zu den geleisteten Investitionszuschüssen gehören alle Zuschüsse, die die Stadt an Dritte für deren Investition gewährt hat. Beispiele hierfür sind Investitionszuwendungen an Vereine nach den jeweils gültigen Vereinsförderrichtlinien der Stadt Wildberg.

Im Gegensatz zu den erhaltenen Investitionszuschüssen, die wie die Investition in der Eröffnungsbilanz aufzuführen sind, kann für die gewährten Investitionszuschüssen wahlweise auf die Berücksichtigung in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden (§ 62 Abs. 2 GemHVO). Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat. Das Wahlrecht zum Verzicht bezieht sich jedoch nur auf Zuschüsse, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag gewährt wurden. Zuschüsse die nach dem Eröffnungsbilanzstichtag geleistete werden müssen in der Bilanz ausgewiesen werden.

In der öffentlichen Sitzung vom 29.11.2018 (GRö-Nr. 45/2018) hat der Gemeinderat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und den Verzicht auf die Bilanzierung gewährter Zuschüsse beschlossen. In die Eröffnungsbilanz wurden daher keine vor dem Jahr 2019 gewährten Investitionszuschüsse aufgenommen, mit Ausnahme der Investitionszuweisungen an den Zweckverband Volkshochschule Oberes Nagoldtal.

Sollten zukünftig Investitionszuschüsse an Dritte ausbezahlt werden, sind diese in der Bilanz auszuweisen.

## VII. Geringfügigkeit von Vorräten

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände des Sachvermögens in der Bilanz auszuweisen. Hierzu zählen auch die vorgehaltenen Vorräte (z.B. Streusalz, Splitt, Heizöl etc.). Im Rahmen einer gedanklichen Inventur wurden bei der Stadt Wildberg folgende Vorratsbestände festgestellt:

- ✓ Papierlager (Keller Rathaus Wildberg)
- ✓ Büromaterial (Rathäuser)
- ✓ Reinigungsmittel (Lager am Bildungszentrum)
- ✓ Streusalz (Silo Bauhof)
- ✓ Heizöl und Pellets (alle Gebäude)

Diese Vorratsbestände wären also zum Bilanzstichtag 01.01.2019 zu ermitteln und in der Eröffnungsbilanz als Vorrat auszuweisen. Nach dem Bilanzierungsleitfaden können jedoch unwesentliche Vorräte unberücksichtigt bleiben. Was als unwesentlich gilt, ist hierbei selbst nach örtlichen Gesichtspunkten festzulegen.

Bei einem Bilanzvolumen von mehreren Millionen Euro sind die aufgeführten Lagerbestände größtenteils ungeprüft als unwesentlich zu betrachten.

Ein Bestand von wenigen hundert Euro kann bei einer Stadt dieser Größe nicht als wesentlich gelten.

Deshalb wurde es in Abstimmung mit der SCS Schüllermann Consulting GmbH als sinnvoll erachtet, Vorräte erst ab einem Bestandswert von mehr als 10.000 Euro in die Bilanz aufzunehmen.

Einzige Ausnahme ist der Bestand an Pellets, der zum Stand der Eröffnungsbilanz nur ca. 7.000 € auswies. Da aber der Heizölbestand ausgewiesen wurde, wurde auch der Bestand an Pellets der Vollständigkeit halber aufgenommen und wird fortgeschrieben.

#### VIII. Festsetzung einer örtlichen Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)

Im bisherigen Haushaltsrecht wurden Einnahmen und Ausgaben nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip verbucht. Alle Einnahmen und Ausgaben waren in dem Haushaltsjahr zu verbuchen, in dem sie auch ein- oder ausgezahlt wurden. Mit der Umstellung auf die Doppik gilt nun der Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung. Aufwendungen und Erträge sind künftig zeitlich abzugrenzen. Sie sind dem Jahr zuzuordnen, in dem sie ihre Entstehung haben.

Nun kann es bei der periodengerechten Abgrenzung die Problematik geben, dass die Ein- oder Auszahlung im laufenden Jahr erfolgt, der entsprechende Aufwand oder Ertrag aber erst im kommenden Jahr entsteht. Ein klassisches Beispiel hierfür sind die Beamtengehälter für den Januar. Diese werden im Dezember ausbezahlt entstehen aber erst im darauffolgenden Januar. Zur Verbuchung solcher Sachverhalte nutzt man Rechnungsabgrenzungsposten. Hier wird die Zahlung so lange „zwischengeparkt“, bis der Aufwand oder Ertrag haushaltstechnisch verbucht werden kann.

Der Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung gilt grundsätzlich. Allerdings kann man laut dem Bilanzierungsleitgeden auch hier eine örtliche Wertgrenze definieren, unter der Aufwendungen und Erträge nicht periodengerecht abgegrenzt werden müssen. In Anbetracht dessen, dass das Volumen des Ergebnishaushalts bei mehr als 24 Mio. € liegt, erscheint eine örtliche Wertgrenze sinnvoll.

Für Wildberg wird daher eine Wertgrenze zur Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten von 2.000 € vorgeschlagen. Die Wertgrenze für RAPs von 1.500 € soll gemeinsam mit der Eröffnungsbilanz vom Gemeinderat beschlossen werden. Für Aufwendungen und Erträge unter einem Betrag von 2.000 € muss zukünftig dann keine periodische Abgrenzung mehr vorgenommen werden.



## Aktiva - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Aktiva	EUR
<b>1. Vermögen</b>	<b>77.181.893</b>
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>15.368</b>
<b>1.2 Sachvermögen</b>	<b>72.467.960</b>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.608.145
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	26.531.822
1.2.3 Infrastrukturvermögen	19.497.618
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.260
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	954.518
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	565.531
1.2.8 Vorräte	142.383
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (AiB)	2.161.682
<b>1.3 Finanzvermögen</b>	<b>4.698.565</b>
1.3.1 Beteiligungen u. Kapitaleinlagen in Zweckverbände	38.672
1.3.2 Sondervermögen	500.000
1.3.4 Ausleihungen	1.000
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	857.511
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	2.117.002
1.3.8 Liquide Mittel	1.184.380
<b>2 Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>50.548</b>
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	27.715
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuweisungen	22.833
<b>Bilanzsumme</b>	<b>77.232.441</b>

## Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite

**AKTIVA** **77.232.441 €**

Die Aktivseite der Bilanz (Aktiva) veranschaulicht den Gesamtwert des gemeindlichen Vermögens. Das Vermögen wird unterteilt in das immaterielle Vermögen, das Sachvermögen und das Finanzvermögen. Ebenfalls in der Aktiva ausgewiesen werden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

**1. Vermögen** **77.181.893 €**

**1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände** **15.368 €**

Als immaterielle Vermögensgegenstände werden unkörperliche Vermögensgegenstände bezeichnet. Sie müssen werthaltig und selbständig bzw. einzeln nutzbar sein. Zu den immateriellen Gegenständen gehören insbesondere Lizenzen, Rechte und hochwertige Software.

Im Jahr 2017 wurde das Schul- und Verwaltungsnetzwerk im Bildungszentrum Wildberg eingerichtet. Die Beschaffung lag innerhalb des 6 -Jahres-Zeitraums vor der Eröffnungsbilanz und war aufgrund seines Wertes über der Wertgrenze von 1.000 Euro in der Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

**1.2. Sachvermögen** **72.467.960 €**

Das Sachvermögen wird in unbewegliches und bewegliches Vermögen unterteilt und umfasst nach § 52 Abs. 2 und 3 GemHVO und der verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen die im Folgenden aufgeführten Vermögensgegenstände.

**1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** **22.608.145 €**

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine nutzbaren Gebäude befinden, wie Grünflächen, Ackerland, Wald/Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke:

Bei der Bewertung der forstwirtschaftlichen Flächen wurde der Pauschalwert aus § 62 Abs. 4 GemHVO angesetzt. Für Grün- und Ackerflächen wurden die örtlichen Durchschnittswerte für landwirtschaftliche Flächen angesetzt.

Grünflächen, Ackerland, Wiese und sonstig unbebaute Grundstücke zu	1,50 € je m <sup>2</sup>
Waldflächen	2.600 € je m <sup>2</sup>
Aufwuchs bei Waldflächen	7.400 € je m <sup>2</sup>

Insgesamt setzt sich die Bilanzposition zusammen aus:

Grund und Boden bei Grünflächen	534.491 €
Ackerland	3.319.793 €
Grund und Boden bei Waldflächen	3.360.581 €
Aufwuchs bei Waldflächen	9.321.025 €
<u>Sonstige unbebaute Grundstücke</u>	<u>6.072.255 €</u>
<b>Summe Unbebaute Grundstücke</b>	<b>22.608.145 €</b>

**1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 26.531.822 €**

Zu den bebauten Grundstücken gehören der Grund und Boden sowie die dazugehörigen benutzbaren Gebäude.

Bei der Bewertung ist eine Differenzierung zwischen dem Grundstücks- und Gebäudewert erforderlich. Die Werte des Grund- und Bodens erfahren keine Abschreibung. Gebäude werden je nach Nutzungsart und baulichem Zustand in der Regel auf 50 Jahre abgeschrieben. Die Werte der Gebäude (Schulen, Kindergärten usw. wurden anhand einer Zustandsbewertung ermittelt Größere Sanierungsmaßnahmen (3 von 7 Regel, also die Sanierung von mehreren Gewerken) wurden mitberücksichtigt. Rest: Indizierte Versicherungswerte.

Diese Bilanzposition setzt sich zusammen aus:

Grund und Boden:

Grund und Boden bei Wohnbauten (Flüchtlingsunterkünfte)	454.327 €
Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen (Kindergärten)	784.839 €
Grund und Boden bei Schulen	1.186.325 €
Grund und Boden bei Kultur-, Sport-, Freizeit-, Grünanlagen	1.131.561 €
<u>Grund und Boden bei sonstigen Gebäuden</u>	<u>718.790 €</u>
<b>Summe Grund und Boden</b>	<b>4.275.842 €</b>

Der Grund und Boden bei sonstigen Gebäuden beinhaltet insbesondere die Verwaltungsgebäude, Feuerwehren, den Baubetriebshof und Kleingebäude.

Gebäude:

Gebäude bei Wohnbauten (Flüchtlingsunterkünfte)	432.933 €
Gebäude bei sozialen Einrichtungen (Kindergärten)	1.967.369 €
Gebäude bei Schulen	4.844.623 €
Gebäude bei Kultur-, Sport-, Freizeit-, Grünanlagen	5.145.546 €
<u>Gebäude bei sonstigen Gebäuden</u>	<u>9.865.509 €</u>
<b>Summe Gebäude</b>	<b>22.255.980 €</b>

In der Position der Gebäude/Aufbauten sind auch die Außenanlagen enthalten, z.B. die Außen-Spielgeräte der Kindergärten, Aufbauten der Spielplätze.

**1.2.3 Infrastrukturvermögen 19.497.618 €**

Zum Infrastrukturvermögen zählen Grund und Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken sowie sonstige Bauten. Der Grund und Boden sowie die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke etc. sind jeweils separat zu erfassen und zu bewerten.

Bei der Bewertung des Grund- und Bodens des Infrastrukturvermögens wurde der Durchschnittswert für landwirtschaftliche Grundstücke in Wildberg angewendet in Höhe von 1,50 € je m<sup>2</sup>.

Bei der Bewertung der Aufbauten (Straßen, Wege, Plätze) wurden die Herstellungskosten zugrunde gelegt. Die Bewertung der Brücken und Stützmauern erfolgte ebenfalls über die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Sofern die Herstellungskosten nicht ermittelt werden konnten, wurde eine Zustandsbewertung durchgeführt.

Zum Infrastrukturvermögen zählen:

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.900.474 €
Brücken und Ingenieurbauwerke (Treppen)	3.337.733 €
Straßennetz einschl. Straßenbeleuchtung	9.971.267 €
Verteilungsanlagen (DSL-Leerrohre)	512.765,80 €
Wasserbauliche Anlagen	512.766 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	570.176 €
<u>Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens</u>	<u>114.441,52 €</u>
<b>Summe</b>	<b>19.497.618 €</b>

Zu den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens zählen z.B. Brunnen und Buswarte-häuschen.

Bei der Wasserbaulichen Anlage handelt es sich um die Hochwasserentlastungsanlage Gül-tlinger See.

**1.2.5 Kunstgegenstände 6.260 €**

Zu den Kunstgegenständen zählen Bilder und Gemälde, die die Stadt seit 2012 käuflich erworben hat.

**1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 954.518 €**

Der Gliederungspunkt „Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge“ enthält alle bei der Stadt Wildberg eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen. Den Hauptanteil am Bilanzwert trägt das im Jahr 2018 beschaffte Drehleiterfahrzeug der Feuerwehr.

**1.2.7 Betrieb- und Geschäftsausstattung 565.531 €**

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen beinhalten eine Vielzahl kleinerer Anschaffun-gen. Der Großteil der bilanzierten Gegenstände wurde beim Bauhof, der Feuerwehr und den Schulen beschafft.

**1.2.8 Vorräte 142.383 €**

Der Bestand an Vorräten setzt sich zusammen aus:

Heizöl	86.687 €
Streusalz (lose und Sackware)	13.331 €
Reinigungsmittel	35.308 €
Pellets	7.057 €

**1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 2.161.682 €**

Investitionen, die zum 01.01.2019 noch nicht fertiggestellt waren, bei denen aber schon Mit-tel ausbezahlt waren, sind als sogenannte Anlagen im Bau (AiB) in der Eröffnungsbilanz auszuweisen. Hierzu zählen

Sanierungsgebiet Gültlingen	742.715 €
Sanierungsgebiet Schönbronn	612.524 €
Sanierungsgebiet Sulz am Eck	564.319 €
<u>Weitere 5 Maßnahmen</u>	<u>242.124 €</u>
<b>Summe der Geleisteten Anzahlungen</b>	<b>2.161.682 €</b>



**1.3 Finanzvermögen 4.698.565 €**

Im Finanzvermögen sind Vermögenswerte enthalten, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensbindungen dienen. Hierzu zählen monetäre Bestände, Beteiligungen und Forderungen.

**1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände 38.672 €**

Zu den sonstigen Beteiligungen gehören alle Geschäftsanteile, bei denen die Stadt lediglich einen kleinen Anteil der Stimmrechte hält. Die Stadt kann keinen beherrschenden Einfluss ausüben. Die Anteile dienen lediglich dem Aufbau einer Geschäftsbeziehung. Auch Anteile an Zweckverbänden werden unter den sonstigen Beteiligungen aufgeführt.

In den sonstigen Beteiligungen sind folgende Geschäftsanteile enthalten:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Anteil</u>	<u>Wert</u>
Tourismus GmbH nördlicher Schwarzwald	2%	980 €
Zweckverband 4IT	0,0189 %	7.842 €
Grundstückseigentümergeinschaft. RRZ Karlsruhe GbR	0,427 %	29.850 €
<b>Summe der sonstigen Beteiligungen</b>		<b>38.672 €</b>

**1.3.3 Sondervermögen 500.000 €**

Als Sondervermögen werden rechtlich unselbständigen Teile bzw. Einrichtungen der Stadt bezeichnet, die aus dem städtischen Vermögen ausgegliedert wurden. Sondervermögen werden durch oder aufgrund einer Satzung gebildet und in der Regel außerhalb des kommunalen Haushalts geführt.

Als Sondervermögen gelten nach § 96 GemO die Eigenbetriebe, kommunale Stiftungen sowie die Kameradschaftskasse der freiwilligen Feuerwehr. Die Stadt Wildberg führt als Sondervermögen das Stammkapital des Eigenbetriebs Wasserversorgung.

Für die Kameradschaftskasse der freiwilligen Feuerwehr gilt eine Sonderregelung. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg finden die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft bei der Kameradschaftskasse keine Anwendung. Folglich sind die Normen des Dritten Teils der Gemeindeordnung (§§ 77 – 108 GemO) sowie die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung nicht anwendbar. Die Kameradschaftskasse ist weder in der Eröffnungsbilanz noch in folgenden Bilanzen zu bilanzieren.

**1.3.4 Ausleihungen 1.000 €**

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Nach dem Bilanzierungsleitfaden sind unter den Ausleihungen auch Genossenschaftsanteile zu bilanzieren.

Die Stadt Wildberg hält seit 1964 20 Anteile an der Volksbank in der Region eG. (Firmierung zum Bilanzstichtag als Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg eG)

**1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen 857.511 €**

Unter den öffentlich-rechtlichen Forderungen werden alle offenen kommunalen Abgaben ausgewiesen. Dies sind insbesondere offene Steuern, Gebühren und Beiträge aber auch sonstige öffentliche Abgaben wie Feuerwehrkostensätze, Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen beinhalten

Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen:	340.633 €
Forderungen aus Steuern (Hundesteuer, Gewerbesteuer usw.):	94.923 €

Als Forderungen aus Transferleistungen gelten die offenen laufenden Zuweisungen, Zuschüsse und Umlagen.

Hier wurden offene Forderungen aus Zuweisungen vom Land eingebucht für

Mauersanierung der Schlossmauer	30.420 €
Erwerb der Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Schönbronn (Mittel aus dem Ausgleichstock)	150.000 €
Forderungen ggü. dem Finanzamt aus dem Gemeindeanteil der Einkommensteuer (IV. Quartal 2018)	196.649 €
einen nicht zurückbezahlten Überschuss aus Investitionszuweisungen an <u>den Zweckverband VHS Nagoldtal</u>	<u>62.976 €</u>
<b>Summe</b>	<b>440.045 €</b>

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Forderungen, die länger als ein Jahr bestanden und nicht oder nicht in absehbarer Zeit als beiteilbar erschienen, wurden niedergeschlagen (befristet und unbefristet). Diese nicht werthaltigen Forderungen wurden folglich aus der Buchhaltung entfernt und nicht mehr in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. (Wertberichtigung auf Forderungen)

**1.3.7 Privatrechtliche Forderungen 2.117.002 €**

Unter den privatrechtlichen Forderungen werden alle offenen Posten aus einem privatrechtlichen Schuldverhältnis (Vertrag auf Basis des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aufgeführt. Hierunter fallen Mieten, Pachten aber auch Verkaufserlöse oder Benutzungsentgelte. Zusätzlich sind die Kassenvorgriffe der Eigenbetriebe und die Vorsteuer in dieser Bilanzposition enthalten.

In dieser Position sind unter anderem enthalten

Ein Investitionskredit, der 2018 aufgenommen wurde, jedoch erst 2019 an die Stadt ausbezahlt wurde	1.000.000 €
Forderungen an den Eigenbetrieb Wasserversorgung aus Kassenvorgriff	380.055 €
Forderungen aus Holzverkäufen ggü. Firmen u. Holzwerken	167.437 €
Forderungen an den Eigenbetrieb Wasserversorgung aus der Konzessionsabgabe 2018:	136.428 €
Forderungen ggü. der LBBW aus den Treuhandkonten der drei Sanierungsgebiete Gültlingen, Schönbronn und Sulz am Eck	140.187 €

Auch die privatrechtlichen Forderungen wurden bereinigt. Nicht werthaltige Forderungen wurden niedergeschlagen und nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

**1.3.8 Liquide Mittel 1.184.380 €**

Als liquiden Mittel werden kurzfristig verfügbare Mittel bezeichnet. Hierzu zählen die Bestände auf den Girokonten bei der Sparkasse Pforzheim-Calw und der Volksbank in der Region eG (Firmierung zum Bilanzstichtag als Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg eG).

Handvorschüsse bestanden zum 31.12.2018 keine.

Bereinigt um die unter Ziffer 2.1 ausgewiesenen Beamtengehälter sowie den Kassenbestand des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung (Einheitskasse) stimmen die liquiden Mittel mit dem Kassenbestand des Rechenschaftsberichts 2018 überein.

Liquide Mittel	1.184.379,91 €
RAP Beamtengehälter	27.714,88 €
<u>Kassenbestand des EB Abwasserentsorgung</u>	<u>273.128,42 €</u>
Kameraler Kassenbestand 2018	1.485.223,21 €

**2. Abgrenzungsposten 50.548 €**

Abgrenzungsposten sind bilanzielle Warteposten. Mit der periodenscharfen Abgrenzung der Doppik, kann es passieren, dass eine Zahlung vor der eigentlichen Entstehung des Ertrages bzw. des Aufwandes erfolgt. Zur Abwicklung dieser Zahlung wird im Zahlungsjahr ein bilanzieller Abgrenzungsposten erzeugt, der dann im Folgejahr mit dem Ergebnishaushalt verrechnet werden kann.

**2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 27.715 €**

Bei aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Auszahlungen, die vor Entstehung des dazugehörigen Aufwands ausbezahlt werden müssen. Das klassische Beispiel hierfür sind die Januargehälter der Beamten. Diese werden nach den Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes (§ 5 Abs. 1 LBesGBW) grundsätzlich einen Monat im Voraus gezahlt. Die Beamtengehälter des Januar werden folglich im Dezember des Vorjahres ausbezahlt. Periodisch entsteht der Aufwand aber erst mit der Arbeitsleistung im Januar. Damit die Auszahlung im Dezember dennoch vorgenommen werden kann, wird ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten benötigt. Im Folgejahr wird dieser Abgrenzungsposten dann gegen das entsprechende Aufwandskonto im Ergebnishaushalt aufgelöst.

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Beamtenbesoldung für den Januar 2019 ermittelt und ein entsprechender aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 27.715 € eingebucht.

**2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuweisungen 22.833 €**

Hier handelt es sich um geleistete Investitionszuweisungen an den Zweckverband Volkshochschule Oberes Nagoldtal.

Der Zweckverband führt kein Eigenkapital. Allerdings werden Restbuchwerte mittels Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen durch die Mitgliedskommunen geführt. Spiegelbildlich sind deshalb bei den Mitgliedskommunen, mit dem jeweilige Anteil, Sonderposten für geleistete Investitionszuweisungen zu führen.

## Passiva - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Passiva	EUR
<b>1. Eigenkapital</b>	<b>39.320.632</b>
1.1 Basiskapital	39.320.632
1.2 Rücklagen	0
<b>2 Sonderposten</b>	<b>12.903.137</b>
2.1 für Investitionszuweisungen	7.177.195
2.2 für Investitionsbeiträge	2.971.320
2.3 für Sonstiges	2.754.622
<b>3 Rückstellungen</b>	<b>14.320.183</b>
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	30.431
3.2 Sonstige Rückstellungen	14.289.751
<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>10.144.609</b>
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	9.123.053
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	320
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	445.985
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	10.461
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	565.429
<b>5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>543.881</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>77.232.441</b>



## Erläuterungen zu den Posten der Passivseite

PASSIVA

77.232.441 €

Die Passivseite stellt Finanzierung des im Aktiva ausgewiesenen Vermögens dargestellt. Durch die Unterteilung in Eigenmittel (Ziff. 1) und Fremdmittel (Ziff. 2-5) wird die Mittelherkunft zur Finanzierung des gemeindlichen Vermögens nachgewiesen.

### 1. Eigenkapital

**39.320.632 €**

Das Eigenkapital besteht aus dem Basiskapital, den Rücklagen bzw. den Fehlbeträgen. Rücklagen bzw. Fehlbeträge entstehen aus den Jahresergebnissen und sind daher in der Eröffnungsbilanz noch nicht vorhanden. Das Eigenkapital ist das Reinvermögen der Stadt und stellt den von der Stadt selbst erwirtschafteten Anteil am Vermögen dar. Folglich wird sich das Eigenkapital zukünftig jährlich entsprechend den jeweiligen Jahresabschlüssen verändern. Durch Fehlbeträge im Ergebnishaushalt verringert sich das Eigenkapital, bei Überschüssen steigt es hingegen an.

#### 1.1 Basiskapital

**39.320.632 €**

Das Basiskapital ist ein reiner Buchwert, der erstmals für die Eröffnungsbilanz ermittelt wird. Das Basiskapital ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vermögen (inkl. RAP) der Aktivseite und dem fremdfinanzierten Anteil der Passivseite (Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten RAP).

Das Basiskapital ist kein fester Wert, sondern wird in folgenden Jahresabschlüssen fortgeschrieben. Kann beispielsweise ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts in den folgenden 3 Haushaltsjahren nicht ausgeglichen werden, ist dieser Fehlbetrag anschließend mit dem Basiskapital zu verrechnen (§ 25 Abs. 3 GemHVO). Künftige Überschüsse im Ergebnishaushalt werden hingegen nicht mit dem Basiskapital verrechnet, sondern unter einem separaten Rücklagenkonto im Eigenkapital ausgewiesen. Diese Rücklagen dienen dann als Reserve zum Ausgleich von Fehlbeträgen.

Eine regelmäßige bzw. wiederkehrende Fehlbetragsverrechnung wäre ein starkes Indiz dafür, dass die betreffende Stadt wirtschaftlich über ihre Verhältnisse lebt. Es kann angenommen werden, dass dies dann auch Auswirkungen auf etwaig benötigte Haushaltsgenehmigungen haben würde.

#### 1.2 Rücklagen

**0 €**

Rücklagen sind aus Überschüssen der Ergebnisrechnung gebildete Zukunftsreserven. In der Eröffnungsbilanz sind daher auch noch keine Rücklagen vorhanden. Die Rücklagen sind Bestandteil des Eigenkapitals und müssen nicht mit den liquiden Mitteln übereinstimmen.

## 2. Sonderposten

**12.903.137 €**

Bei den Sonderposten handelt es sich um von Dritten gewährte Investitionszuweisungen/Zuschüsse und Beiträge. Die Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge wurden wie das Anlagevermögen auf der Aktivseite, erfasst, bewertet und abgeschrieben. Sonderposten sind weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zuzuordnen. Es erfolgt eine Einteilung in folgende Arten von Sonderposten:

### 2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

**7.177.195 €**

Bei Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Stadt Wildberg für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Hierzu zählen insbesondere die Zuweisungen aus dem Neubau des Feuerwehrgebäudes und des Baubetriebshofs in Wildberg sowie die Fördermittel aus den Sanierungsgebieten, soweit die Sonderposten bereits aktiviert werden konnten.

Investitionszuweisungen werden gemäß der Bruttomethode nach § 40 Abs. 4 GemHVO bei Erhalt passiviert und im selben Zeitraum aufgelöst, wie die damit finanzierten Vermögensgegenstände abgeschrieben werden.

Das heißt die Zuweisungen werden nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zugehörigen Vermögensgegenstände verrechnet, sondern stehen mit den vollen Wertansätzen in der Bilanz, sodass dem Ressourcenverbrauch des jeweiligen Jahres bei Auflösung ein Ertrag gegenübersteht.

### 2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

**2.971.320 €**

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge, welche die Stadt nach dem Kommunalabgabengesetz bzw. der Erschließungsbeitragssatzung von Grundstückseigentümern für die Erschließung von Grund und Boden oder den Bau von Anliegerstraße erhoben hat.

Hier wurde analog zu den Investitionszuweisungen verfahren. Die von den Grundstückseigentümern erhobenen Beiträge werden im selben Zeitraum aufgelöst, wie die damit finanzierten Vermögensgegenstände abgeschrieben werden.

### 2.3 sonstige Sonderposten

**2.754.622 €**

Für die Eröffnungsbilanz ist es zulässig, in genau definierten Bereichen Pauschalwerte als Sonderposten aufzunehmen. Die Stadt Wildberg kann in den Bereichen der Schulen und Hallen diese Pauschalsätze anwenden und hat diese als sonstige Sonderposten eingebucht.

Des Weiteren sind unter den sonstigen Sonderposten die bisher erhaltenen Zuweisungen aus Sanierungsmitteln verbucht, die Anlagen im Bau betreffen (siehe 1.2.9). Diese werden erst aufgelöst, sobald die zugehörige, geförderte Anlage ebenfalls aktiviert und abgeschrieben wird.

### 3. Rückstellungen

**14.320.183 €**

Rückstellungen sind für bestimmte zukünftige Verbindlichkeiten zu bilden, mit denen in Folgejahren zu rechnen ist, deren genaue Höhe bzw. Fälligkeit aber noch nicht exakt feststehen (§ 41 GemHVO). Sie dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung, indem sie den Aufwand unabhängig von einer späteren Auszahlung der jeweiligen Entstehungsperiode zuordnen. Rückstellungen sind aufzulösen, sobald der Grund hierfür entfallen ist.

Pflichtrückstellungen sind zu bilden für:

- x Personalaufwendungen für Altersteilzeitmodelle und ähnlichen Maßnahmen
- x Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen
- x die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien
- x den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen
- x die Sanierung von Altlasten und
- x drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen

Für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Beamten dürfen keine Rückstellungen gebildet werden (§ 41 Abs. 2 GemHVO)

#### 3.1. Personalaufwendungen für Altersteilzeitmodelle

**30.431 €**

Für die Altersteilzeit im Blockmodell sind verpflichtend Rückstellungen zu bilden. Während der Beschäftigungsphase erfolgt die Bildung der Rückstellung in zeitanteilig gleichen Raten. Die Raten umfassen sowohl das (nicht ausbezahlte) Entgelt als auch die Aufstockungsbeträge. Während der Freistellungsphase werden die Beträge der Rückstellung wieder entnommen.

Gründe für weitere Pflichtrückstellungen sind bei der Stadt Wildberg nicht gegeben.

#### 3.2. Sonstige Rückstellungen

**14.289.751 €**

Eine Rückstellung, die nach § 41 Abs. 2 GemHVO freiwillig gebildet werden kann, ist die Finanzausgleichrückstellung.

Durch die Bildung dieser Umlagerückstellung soll es den Kommunen ermöglicht werden, die voraussichtlichen Auswirkungen des aktuellen Rechnungsergebnisses in zukünftigen Jahren abzubilden.

Die Stadt Wildberg hat sich dazu entschieden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

### 4. Verbindlichkeiten

**10.144.609 €**

Als Verbindlichkeiten werden die zum Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Zahlungsverpflichtungen bezeichnet. Um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden, sind grundsätzlich sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren und zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten.

**4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 9.123.053 €**

Kredite sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages, differenziert nach Kreditgeber und Laufzeit zu passivieren. Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen entspricht dem Wert des im letzten kameralen Jahresabschlusses ausgewiesenen Schuldenstandes.

Die Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO ist im Anhang beigelegt.

**4.2 Verbindlichkeiten, die Kreditgeschäften gleichkommen 320 €**

Für die Musikschule wurde ein Klavier über Mietkauf finanziert, der Tilgungsanteil ist beim Leasingnehmer zu passivieren.

**4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 445.985 €**

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht, d.h. z.B. die Rechnung von der Kommune noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

**4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 10.461 €**

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO), d.h. bereits gebuchte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen an Vereine, Privatpersonen (Familienförderung) usw.

**4.6 Sonstige Verbindlichkeiten 565.429 €**

Dies ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die keinem anderen Bereich zugeordnet werden können.

Die sonstigen Verbindlichkeiten der Stadt Wildberg beinhalten:

- Ungeklärte Zahlungseingänge (Klärungskonto)	309.355 €
- Akkontozahlungen	3.926 €
- Weitere sonstige Verbindlichkeiten, d.h. nicht aus Lieferung und Leistung, insb. noch nicht mit dem Eigenbetrieb Wasserversorgung abgerechnete Umsatzsteuer aus Vorjahren	189.013 €
- Verbindlichkeiten ggü. dem Finanzamt aus der Lohnsteuer	61.260 €
- Weitere Verbindlichkeiten (Überzahlungen OWI, Zinsabgrenzung von Krediten, Umgliederungen)	1.875 €
<b>Sonstigen Verbindlichkeiten zum 01.01.2019</b>	<b>565.429 €</b>

## 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

**543.881 €**

Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 2 GemHVO).

In Wildberg sind dies lediglich die Einzahlungen der Grabnutzungsgebühren. Diese werden über die Dauer des jeweiligen Nutzungsrechts (Liegedauer der Verstorbenen) aufgelöst und stellen somit Ertrag des jeweiligen Haushaltsjahres in der Zukunft dar.



## Anhang zur Eröffnungsbilanz der Stadt Wildberg

### A. Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze sowie Abweichungen hiervon

Grundlagen für die Vermögensbewertung des zum 31.12.2018 vorhandenen Anlagevermögens bei der Stadt Wildberg waren:

- Vorgaben der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung
- Bilanzierungsleitfaden 3. Auflage vom Juni 2017
- Bewertungsvorgaben der Stadt Wildberg

#### **Folgende Grundsätze wurden bei der Bilanzerstellung angewandt:**

##### Bilanzidentität § 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO

Die Bilanzwerte und Bilanzposten in der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen.

##### Grundsatz der Einzelbewertung, Stichtagsprinzip § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO

Die Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu erfassen und zu bewerten; gleichzeitig wurde das Verrechnungsverbot gem. § 40 Abs. 2 GemHVO beachtet. Geltende Vereinfachungsregelungen wurden angewandt.

##### Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO

Voraussichtliche Risiken und Verluste sind auszuweisen, auch wenn sie zwischen dem Abschlussstichtag (31.12.) und der Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar wurden (Vorsichtsprinzip). Gewinne/Überschüsse jedoch dürfen erst ausgewiesen werden, wenn sie realisiert sind.

##### Grundsatz der Bewertungsstetigkeit § 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO

Hat man sich auf bestimmte Bewertungsmethoden (z.B. eine der Vereinfachungsmethoden) festgelegt, so kann man nur in begründeten Fällen davon abweichen. Grundsätzlich sind die Methoden wegen der Bilanzkontinuität beizubehalten.

##### Bewertung nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten § 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO

Die Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen und Zuschreibungen, bewertet.

#### Befreiung von der Inventarisierungspflicht (§ 38 Abs. 4 GemHVO)

Die Stadt Wildberg hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei der Erfassung für die Eröffnungsbilanz auf die Inventarisierung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 800,00 € ohne Umsatzsteuer zu verzichten. Dieser Wert gilt auch für die Betriebe gewerblicher Art. Abweichend davon wurden in der Eröffnungsbilanz bewegliche Vermögensgegenstände erst ab einer Wertgrenze von 1.000 Euro aktiviert; unterhalb dieser Wertgrenze wurden die beweglichen Vermögensgegenstände nicht mehr erfasst, sondern als Aufwand betrachtet.

#### Vollständigkeit § 40 Abs. 1 GemHVO

Die Bilanz muss alle Güter der Stadt nachweisen, sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite. D.h. von den immateriellen Vermögensgegenständen über den Stand der Kasse und die Höhe der erhaltenen Beiträge bis zum Fremdkapital muss alles erfasst sein.

#### Verrechnungsverbot § 40 Abs. 2 GemHVO

Eine Aufrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite, Grundstücksrechten mit Grundstückslasten darf nicht erfolgen (Bruttoprinzip). Dies gilt auch für den Ergebnis- und Finanzhaushalt.

#### Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse, -Zuweisungen § 40 Abs. 4 GemHVO

Von der Stadt geleistete Investitionszuschüsse sollen ausgewiesen und analog der bezuschussten Anlage aufgelöst werden. Hierfür gibt es auf der Aktivseite die Position Sonderposten. In der Eröffnungsbilanz kann gem. § 62 Abs. 5 GemHVO darauf verzichtet werden.

Die Stadt Wildberg hat durch Gemeinderatsbeschluss vom 19.06.2018 darauf verzichtet, die in der Vergangenheit geleisteten Investitionszuschüsse in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Im Gemeinderatsbeschluss wurde hiervon die an den Zweckverband Volkshochschule Oberes Nagoldtal ausgenommen.

#### Empfangene Investitionszuweisungen § 40 Abs. 4 GemHVO

Empfangene Investitionszuweisungen für aktivierte Investitionen sind als Sonderposten in die Bilanz aufzunehmen. Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer der Investition abgeschrieben.

#### Abschreibungen

Nach § 46 Abs. 1 GemHVO sind Vermögensgegenstände des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, abzuschreiben. Für die Bewertung des Vermögens zum Stichtag wurde durchgehend die lineare Abschreibungsmethode nach § 46 Abs. 1 der GemHVO angewandt. Für die Festlegung der jeweiligen Nutzungsdauer der unterschiedlichen Vermögensgegenstände wurden in der Regel die landesweit geltenden Abschreibungstabellen berücksichtigt.

## **B. Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten**

Bei der Ermittlung der Herstellungskosten wurden keine Fremdkapitalzinsen berücksichtigt.

## **C. Anteil an den nach § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg zum 31.12.2018**

Der Anteil an den Pensionsrückstellungen des Kommunalen Versorgungsverbands (KVBW) für die Stadt Wildberg beläuft sich laut Schreiben des KVBW vom 12. Februar 2019 auf 5.546.885 €.

## **D. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre**

Die Stadt darf nach § 88 Abs. 2 GemO Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese Bürgschaften und Verpflichtungen sind als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO unter der Bilanz zu vermerken und im Anhang aufzuführen.

### a) Ausfallbürgschaften

Die Stadt Wildberg hat im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenerfüllung Ausfallbürgschaften für Darlehen örtlicher Vereine sowie gegenüber Erschließungsträger städtischer Baugebiete übernommen.

Die Höhe der Ausfallbürgschaften beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 4.877.000 €.

### b) Haftung für Lakra-Darlehen

Weiterhin hat die Stadt Wildberg die Ausfallhaftung für insgesamt 78 private Wohnbaudarlehen (LAKRA-Darlehen) gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg in Höhe von einem Drittel der Summe der vergebenen Wohnbaudarlehen übernommen.

Die Restschuld beläuft sich zum 01.01.2019 auf 1.117.254,95 €, die Stadt Wildberg haftet für ein Drittel dieses Betrags (372.418,32 €).

Zum Bilanzstichtag gab es keine Anhaltspunkte, dass die Stadt für eine Bürgschaft eintreten muss.

### c) Leasing-Verträge

Zum Bilanzstichtag hat die Stadt Wildberg einen Leasingvertrag über ein Fahrzeug für den Baubetriebshof abgeschlossen. Da sich das Fahrzeug bilanziell im Vermögen des Leasinggebers befindet, darf es in die Bilanz der Stadt Wildberg nicht aufgenommen werden.

Dennoch stellt dieser Leasingvertrag, der in der Grundmietzeit nicht gekündigt werden kann, eine Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre dar.

Bis zum Ablauf der Grundmietzeit werden Zahlungen in Höhe von insgesamt 48.436,71 € fällig.

## E. Bürgermeister sowie Gemeinderat der Stadt Wildberg zum 01.01.2019

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO werden die Organe der Stadt Wildberg zum 01.01.2019 dargestellt.

Dies sind der Bürgermeister sowie die Mitglieder des Gemeinderats.

Bürgermeister:	Ulrich Bünger	
Stellvertreter des Bürgermeisters:	1. Ostertag, Gerhard	CDU
Mitglieder des Gemeinderates:	1. Baur, Walter	CDU
	2. Bäuerle, Edwin	Freie Wähler
	3. Carle, Petra	Freie Wähler
	4. Creutz, Clemens	CDU
	5. Dannenmann, Dieter	SPD
	6. Dittus, Rolf	Freie Wähler
	7. Fuchs, Roland	Freie Wähler
	8. Furthmüller, Eberhard	CDU
	9. Gärtner, Margit	CDU
	10. Gärtner, Michael	CDU
	11. Glauer, Sandra	Freie Wähler
	12. Gasser, Dr. Michael	Grüne
	13. Herter, Siegfried	CDU
	14. Juszczak, Frank	SPD
	15. Landgraf, Günther	Grüne
	16. Mayer, Jens	Freie Wähler
	17. Ostertag, Gerhard	CDU
	18. Rathfelder, Frank	FDP
	19. Schaible, Karl-Heinz	CDU
	20. Schnaidt, Benno	SPD
	21. Schulz, Erhard	Freie Wähler
	22. Traub, Uwe	CDU
	23. Weik, Rolf	CDU

## F. Erläuterung zu den übertragenen Haushaltsermächtigungen

Eine Übertragung von Haushaltsermächtigungen war im Zuge der Doppik-Umstellung nicht möglich.

## G. Schuldenübersicht

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind entsprechend der nach § 55 Abs. 2 GemHVO geforderten Schuldenübersicht nachfolgend detailliert aufgeführt.

Art der Schulden	Stand 01.01.2019	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
		bis zu 1 Jahr <sup>1)</sup>	über 1 bis 5 Jahre <sup>2)</sup>	mehr als 5 Jahre <sup>3)</sup>
EUR				
1	2	3	4	5
<b>1.1 Anleihen</b>				
<b>1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>				
1.2.1 Bund				
1.2.2 Land				
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände				
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5 Kreditinstitute	6.123.053,11	860.534,38	1.284.677,04	3.977.841,69
1.2.6 sonstige Bereiche <sup>4)</sup>				
<b>1.3 Kassenkredite</b>	3.000.000,00	3.000.000,00		
<b>1.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	320,00	320,00		
<b>1. Gesamtschulden Kernhaushalt</b>	<b>9.123.373,11</b>	<b>3.860.854,38</b>	<b>1.284.677,04</b>	<b>3.977.841,69</b>

*nachrichtlich:*

### **Schulden der Sondervermögen Eigenbetrieb Wasserversorgung**

2.1 Anleihen				
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.574.316,97	619.202,20	950.920,83	2.004.193,94
2.3 Kassenkredite				
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
<b>2. Gesamtschulden des Eigenbetriebs Wasserversorgung</b>	<b>3.574.316,97</b>	<b>619.202,20</b>	<b>950.920,83</b>	<b>2.004.193,94</b>



**Schulden der Sondervermögen Eigenbetrieb Abwasserentsorgung**

3.1 Anleihen				
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	11.075.546,11	1.230.518,76	1.741.105,83	8.103.921,52
3.3 Kassenkredite				
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
<b>3. Gesamtschulden des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung</b>	<b>11.075.546,11</b>	<b>1.230.518,76</b>	<b>1.741.105,83</b>	<b>8.103.921,52</b>

**Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung <sup>5) 6)</sup>**

4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	20.772.916,19	2.710.255,34	3.976.703,70	14.085.957,15
4.3 Kassenkredite	3.000.000,00	3.000.000,00	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	320,00	320,00	0,00	0,00
Zwischensumme 4.1 + 4.2 + 4.3. + 4.4	23.773.236,19	5.710.575,34	3.976.703,70	14.085.957,15
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung				
<b>4. Konsolidierte Gesamtschulden</b>	<b>23.773.236,19</b>	<b>5.710.575,34</b>	<b>3.976.703,70</b>	<b>14.085.957,15</b>

<sup>1)</sup> Tilgungsraten im 1. Folgejahr

<sup>2)</sup> Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr

<sup>3)</sup> Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr

<sup>4)</sup> Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen", "Sonstige öffentliche

Sonderrechnungen", "Sonstiger inländischer Bereich" und "Sonstiger ausländischer Bereich" nach der Bereichsabgrenzung B.

<sup>5)</sup> Einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

<sup>6)</sup> Nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabchluss aufstellen.

## H. Vermögensübersicht

Die Vermögensgegenstände der Aktiva sind nachfolgend entsprechend § 55 Abs. 1 GemHVO zusammenfassend dargestellt.

Vermögen	Anschaffungs- und Herstel- lungs-kosten	bisherige Ab- schreibungen	Stand des Vermögens am 01.01.2019
1	2	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	19.620	-4.252	15.368
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)			
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.608.145	0	22.608.145
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	45.956.770	-19.424.948	26.531.822
2.3. Infrastrukturvermögen	89.259.257	-69.761.639	19.497.618
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.260	0	6.260
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.293.430	-1.338.912	954.518
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	869.094	-303.563	565.531
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.161.682	0	2.161.682
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)			
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen			
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	38.672	0	38.672
3.3. Sondervermögen	500.000	0	500.000
3.4. Ausleihungen	1.000	0	1.000
<b>insgesamt</b>	<b>163.713.930</b>	<b>-90.833.314</b>	<b>72.880.618</b>

## I. Kennzahlen zur Eröffnungsbilanz

Aus den Werten der Eröffnungsbilanz lassen sich folgende Kennzahlen ermitteln:

Kennzahl	Formel	Mit Zahlen	Aussagekraft	Ergebnis
Eigenkapitalquote	$\frac{EK}{Bilanzsumme}$	$\frac{39.320.632}{77.232.441}$	Anteil <b>Eigenkapital</b> an <b>Bilanzsumme</b> . Je höher, desto besser. > 50 % ist grüner Bereich.	50,91 %
Statischer Verschuldungsgrad	$\frac{FK}{EK}$	$\frac{37.911.809}{39.320.632}$	Verhältnis <b>Fremdkapital</b> zu <b>Eigenkapital</b> . Sollte kleiner als 2 sein.	0,96
Anlagedeckungsgrad II (Goldene Bilanzregel)	$\frac{EK + \text{langfr. FK}}{AV}$	$\frac{37.911.809 + 23.443.556}{72.483.328}$	Langfristiges Vermögen (=Anlagevermögen) sollte auch langfristig finanziert sein. Wert sollte 1 oder höher sein.	0,85
Anlagenintensität	$\frac{\text{Anlagevermögen}}{Bilanzsumme}$	$\frac{72.483.328}{77.232.441}$	Je kleiner das Anlagevermögen, desto liquider (=flexibler) ist die Stadt.	93,85 %
Anlagenabnutzungsgrad	$\frac{\text{kumulierte AfA auf AV}}{\text{histor. AK/HK AV}}$	$\frac{90.833.314}{163.713.930}$	Verhältnis kumulierte Abschreibungen zu den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Zahl sollte so klein wie möglich sein. Je größer, desto abgenutzter sind die Anlagen.	55,48 %
Verschuldung je Einwohner	$\frac{FK}{\text{Anzahl Einwohner}}$	$\frac{37.911.809}{10.069}$	Schulden des Kernhaushalts pro Einwohner. Der Landesdurchschnitt der baden-württembergischen Gemeinden (ohne Eigenbetriebe) zum 31.12.2018 bei 435 € je Einwohner.	3.765,20 €

Langfristiges FK = Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Eigenkapitalquote ist in Wildberg vergleichsweise gut. Es ist jedoch beim Vergleich mit anderen Kommunen zu beachten, dass die Quote auch mit der Vorgehensweise bei der Vermögensbewertung zusammenhängt. Wird das Vermögen eher zurückhaltender bewertet, sinkt die Bilanzsumme, der Fremdkapitalanteil eher nicht. Die Folge hiervon ist natürlich eine Abnahme der Eigenkapitalquote. Von daher sind solche Kennzahlen immer mit Vorsicht zu genießen.

Das Anlagevermögen der Stadt ist zu 85 % durch langfristiges Kapital abgedeckt. Ein Wert unter 100 % bedeutet, dass das Anlagevermögen auch dann über kurzfristige Verbindlichkeiten abgedeckt ist.

## **Schlussvermerk zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019**

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt. Sie weist ein vollständiges Bild der tatsächlichen Vermögens- und Finanzlage der Stadt Wildberg zum 31.12.2018 aus. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Wildberg zum 01.01.2019 wird hiermit aufgestellt und vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2023 (AZ: BV/115/2023) festgestellt.

Wildberg, den 28.09.2023

Ulrich Bünger  
Bürgermeister